

Antrag auf Anerkennung der praktischen Vorbildung

Bachelor-Studiengänge: ☐ BNB ☐ NGO ☐ UBW ☐ WUR

An das Fachbereichssekretariat UW/UR (Raum 12/011)

Hiermit bestätige ich, dass ich die zur Anerkennung notwendigen Unterlagen gem. § 6 der Regelung für die praktische Vorbildung (siehe Rückseite) beigefügt und die erforderlichen statistischen Angaben auf **Seite 2** (Rückseite) gemacht habe, wenn das Praktikum **während meines Studiums im Ausland** absolviert wurde.

Name: _____ Vorname: _____

Firma (Adresse): _____

Matrikelnummer: _____ Zeitraum: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

An
die Studiengangbeauftragte / den Studiengangbeauftragten

Wird das Praktikum / die Berufsausbildung / der Wehr- oder Zivildienst / das FÖJ anerkannt?

Antwort:

☐ JA ☐ 12 Wochen (bei BNB, WUR, UBW) ☐ 4 Wochen (bei NGO)
☐ NEIN

Begründung:

Datum: _____ Unterschrift: _____

Praktikumsunterlagen zurückerhalten:

Datum: _____ Unterschrift: _____

Prüfungsamt

EDV erfasst: Datum: _____ Unterschrift: _____

Bitte Rückseite für statistische Angaben „Ausland“ beachten

Abdruck „Regelung für die praktische Vorbildung“

→ Seite 3

Statistische Angaben (bitte zutreffendes ergänzen bzw. ankreuzen)

Aufgrund einer Änderung des Hochschulstatistikgesetzes ist die Hochschule Trier verpflichtet, Daten über die Anerkennung von Leistungen und studienbezogenen Auslandsaufenthalten zu erheben. Dazu bitten wir Sie, untenstehende Angaben zu machen. Die Daten werden anonymisiert im Zuge der Prüfungsstatistik an das statistische Landesamt übermittelt. Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

2.1 Staat des Auslandsaufenthaltes: _____

2.2 Dauer des Auslandsaufenthaltes (in Wochen): _____

2.3 Anfangsdatum: _____ Enddatum: _____

- Art des Auslandsaufenthaltes:
- ☐ 01 Studium (Semesteraufenthalt an einer Hochschule)
 - ☐ 02 Praktikum (z. B. Traineeaufenthalt, Praxissemester, Externes Praktikum...)
 - ☐ 03 anderer studienbezogener Aufenthalt (z. B. Sprachkurs, Summerschool...)

bitte angeben, um was für einen Aufenthalt es sich handelte

- Art des Mobilitätsprogramms:
- ☐ 01 EU-gefördertes Programm (z. B. Erasmus+)
 - ☐ 02 sonstiges mit öffentl. Mitteln gefördertes Programm (z. B. Hochschulpartnerschaft, Stipendium, Auslands-Bafög o. ä.)
 - ☐ 03 Mit nicht-öffentlichen Mitteln finanziertes Programm (z. B. Stipendium privater Stiftungen)
 - ☐ 04 kein Programm, selbst organisiert und finanziert

Datum_____
Unterschrift Studierende/r

Regelung für die Praktische Vorbildung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereiches Umweltwirtschaft /Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 01.03.2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier hat am 17.01.2024 für alle Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht die vorliegende Regelung für die praktische Vorbildung beschlossen. Diese Regelung trat am 01.03.2024 in Kraft, bis dahin geltende Ordnungen/Regelungen wurden dabei aufgehoben.

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelung enthält Bestimmungen für die praktische Vorbildung und gilt für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld.

§ 2 Zweck des Praktikums

- 1) Das Praktikum ist unerlässlich zum Erwerb von Problembewusstsein und Verständnis für betriebliche Vorgänge. Darüber hinaus sollen spezifische fachliche Kenntnisse und Grundlagen vermittelt werden.
- 2) Das Praktikum soll den Praktikantinnen und Praktikanten insbesondere ermöglichen,
 - die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
 - studiengangsspezifische fachliche Erfahrungen zu sammeln,
 - soziale und berufsständische Probleme zu erkennen, um so das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.
- 3) Die betriebliche Mitarbeit während des Praktikums soll dazu führen, Arbeitsabläufe und -techniken kennenzulernen und ihre Auswirkungen beurteilen zu können.

§ 3 Modalitäten

- (1) Die Dauer des Praktikums beträgt 12 Wochen für die Studiengänge Umwelt- und Betriebswirtschaft, Nachhaltige Betriebswirtschaft und Wirtschafts- und Umweltrecht sowie 4 Wochen für den Studiengang Nonprofit und NGO-Management (grundständig und dual praxisintegriert). Das Praktikum sollte ganz oder teilweise vor Aufnahme des Studiums absolviert werden. Es ist jedoch spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen.
- (2) Eine studiengangsspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf kann auf Antrag als praktische Vorbildung angerechnet werden.
- (3) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Praktikums nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit oder sonstige Umstände ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollten die Praktikantinnen und Praktikanten der Praktikumsstelle um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.
- (4) Gemäß der Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft“ bzw. „Nachhaltige Betriebswirtschaft“ an der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld, müssen die Studierenden bei der Einschreibung einen gültigen Ausbildungsvertrag gemäß § 20 Abs. 3 HochSchG in der angestrebten Studienrichtung mit einem Praxispartner nachzuweisen, mit dem die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat sowie eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von einem Jahr nachweisen. Wird ein Ausbildungsvertrag über eine begleitende Berufsausbildung geschlossen, wird das erste Ausbildungsjahr als praktische Vorbildung angerechnet. Hierfür ist jedoch eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes erforderlich, die ausweist, dass die Studierenden das erste Ausbildungsjahr erfolgreich absolviert haben. Die Anerkennung der praktischen Vorbildung erfolgt durch die Studiengangleitung. Die §§ 5, 6 und 7 dieser Regelung gelten nicht für die praktische Vorbildung im dualen Bachelorstudiengang „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft“ bzw. „Nachhaltige Betriebswirtschaft“.

§ 4 Praktikumsstelle

- (1) Das Praktikum soll in der Regel in Unternehmen, Betrieben und Einrichtungen wie, z. B. Behörden, Verbänden, NGO's oder ähnlichem, die zur Ausbildung zugelassen sind, abgeleistet werden. Die Wahl der Praktikumsstelle ist den Praktikantinnen und Praktikanten überlassen. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre Praktikumsstelle dieser Regelung für die praktische Vorbildung entspricht.
- (2) Durch die Hochschule werden keine Praktikumsplätze vermittelt.

§ 5 Rechtsverhältnisse während des Praktikums

- (1) Das Praktikumsverhältnis wird durch den zwischen der Praktikumsstelle und den Praktikantinnen und Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag rechtsverbindlich geschlossen. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten sowie der Praktikumsstelle festgelegt. Die Praktikantinnen und Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung sowie allen sonstigen Regelungen und Vorschriften der Praktikumsstelle.
- (2) Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen darauf achten, dass sie während des Praktikums ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Eine Unfallversicherung besteht kraft Gesetzes, nicht jedoch eine Haftpflichtversicherung. Insbesondere haftet die Hochschule nicht für Schäden, die die Praktikantinnen und Praktikanten während des Praktikums verursachen.

§ 6 Berichterstattung, Bescheinigung

- 1) Das Praktikum ist durch die Praktikantinnen und Praktikanten in Form eines Praktikumsberichts zu dokumentieren. Dieser Bericht soll sechs bis acht Seiten umfassen. Es sollen insbesondere die ausgeübten Tätigkeiten sowie die erlangten Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen der Praktikantinnen und der Praktikanten dargestellt werden. Der Bericht ist durch die Praktikumsstelle gegenzuzeichnen.
- 2) Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über das bei ihr abgeleistete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:
 - Beginn und Ende des Praktikums,
 - Fehltage,
 - Art der Beschäftigung (jeweils mit Wochenzahl),
 - wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantin/des Praktikanten,
 - Gesamtzahl der abgeleisteten Wochen.

§ 7 Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die Studiengangleitung. Zur Anerkennung ist die Vorlage des ordnungsgemäß geführten Berichts im Original sowie der Bescheinigung gemäß § 6 dieser Regelung erforderlich. Die Anerkennung der Praktikazeiten wird den Studierenden bescheinigt. Bei Nichtanerkennung ist die erfolgreiche Wiederholung des Praktikums spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen.
- (2) Die Entscheidung, ein Praktikum nicht als praktische Vorbildung anzuerkennen, ist den Studierenden per Bescheid schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.